

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Königswinter (Straßenordnung Königswinter)
vom 26.07.2017

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528; SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und den §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232; SGV. NRW. 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790) wird für das Gebiet der Stadt Königswinter gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königswinter vom 09.05.2017 Folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Park- und Stellplätze, Bushaltestellen und –buchten, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen, des Mobiliars und der Vegetation.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Aufenthaltsbereiche, wie beispielsweise Parkanlagen, Promenaden und sonstige Grünflächen sowie Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, Fried- und Schulhöfe einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Gewässer, Ufer, Brunnen, Dämme, Böschungen, des Mobiliars und der Vegetation. Das Hausrecht auf Schulhöfen und Sportplätzen durch Schulen und Vereine geht, sofern der Rechteinhaber vor Ort ist, während der Nutzungszeiten der ordnungsrechtlichen Umsetzung dieser Verordnung vor.

(3) Mobiliar sind alle festmontierten Gegenstände, die Teil des öffentlichen Raumes sind, wie beispielsweise Schilder, Bänke, Spielgeräte, Einfriedungen, Schutz- und Wartehäuschen, Schaltkästen, Straßenlaternen, Schau- und Bekanntmachungskästen und –tafeln, Abfallbehälter, Beutelspender für Hundekot, Altstoffsammelcontainer, Parkscheinautomaten, Lichtzeichenanlagen, Denkmäler, Plastiken und Kunstgegenstände. Dem Mobiliar gleichgestellt sind Gegenstände, die eine zeitlich begrenzte Sondernutzung regeln, wie beispielsweise Baustelleneinrichtungen, Baken und Beschilderungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß und schonend genutzt werden. Jedes Verhalten, welches die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen durch Andere mehr als unvermeidbar einschränkt, oder verhindert, oder Andere bei dieser Nutzung belästigt, ist untersagt; Beispiele sind Lärmen, Aufdringlichkeit, Trunkenheitshandlungen, Behindern, Anfassen, aggressives Ansprechen, Blockieren.

(2) Aggressives Betteln, Betteln mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder ist verboten. Kind in diesem Sinne ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(3) Musiker, Schauspieler und Bettler müssen Ihren Standort auf Verkehrsflächen und Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Jeder Standort darf täglich nur einmal aufgesucht werden. Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt.

(4) Es ist untersagt, im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten, Zelte, Wohnwagen oder sonstige Lagerstellen zu errichten bzw. abzugrenzen oder Feuer zu machen.

(5) Das Urinieren und die Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit sind verboten.

(6) Es ist verboten, mit Fahrzeugen in Anlagen sowie auf Grünstreifen der Verkehrsflächen zu fahren oder zu halten bzw. zu parken.

§ 3

Fütterungsverbot, Nistverhinderung

(1) Verwilderte Tauben, Wasservögel und Ratten dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Bei massenhaftem Nisten von verwilderten Tauben auf Grundstücken, bzw. in Wohn- oder anderen Gebäuden haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Nisten zu erschweren oder - falls möglich - zu verhindern.

(3) Bei Rattenbefall eines Grundstückes sind auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde Tiernahrungsvorräte und organische Abfälle auf dem betroffenen Grundstück sowie den Nachbargrundstücken so zu lagern, dass sie nicht als Futterquellen für Ratten dienen.

§ 4

Pflichten der Hundehalter

(1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde

a) von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,

b) die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.

(2) Verunreinigungen sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Abfallbehälter, Altstoffsammelcontainer

(1) Öffentliche Abfallbehälter an Verkehrsflächen oder in Anlagen (Stand- oder Hängeausführung) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Getränke- oder Speisenbehältnisse, Obstreste) oder im Sinne von § 4 Abs. 3 benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Gewerbe- bzw. Hausmüll, ist verboten.

(2) Der Inhalt von Altstoffsammelcontainern (für Glas, Altpapier, Textilien) darf nicht verstreut werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Abstellen oder Hineinwerfen von Hausmüll oder anderen Abfällen oder Gegenständen auf oder neben Altstoffsammelcontainern, ist verboten.

(3) Das Einwerfen in Altglascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Beschilderungen am Container dürfen keine anderen Einwurfzeiten enthalten.

§ 6

Sonstige Verbote zur Erhaltung der Sauberkeit

(1) Es ist auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten,

a) Verpackungen, Abfälle, Essens- und Zigarettenreste, Glas, Kot, Urin, Kaugummi oder andere Gegenstände bzw. Flüssigkeiten zu hinterlassen;

b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern, oder eigenen Abfall oder sonstige Gegenstände dazu zustellen;

c) Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Nottfällen, auf Verkehrsflächen zu reparieren, mit Reinigungsmitteln zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten zu behandeln;

d) nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.

(2) Hinterlassene Abfälle, Gegenstände, Kaugummimasse, Flüssigkeiten, Fahrzeuge nach Absatz 1 Buchst. d) sind vom Verursacher unverzüglich von den genannten Örtlichkeiten zu entfernen und schadlos zu entsorgen.

§ 7

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist (zwecks schneller Erreichbarkeit durch Rettungskräfte) verpflichtet, das Grundstück straßenwärts mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die Hausnummern sind in arabischen Zahlen, bei Zusätzen mit römischen Kleinbuchstaben, am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht oder an einer der Straßenfront nicht zugewandten Hauswand und ist er von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die Nummer zusätzlich möglichst rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die Hausnummer möglichst rechts vom Eingang anzubringen.

(3) Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist deutlich mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer als solche erkennbar bleibt.

§ 8

Mobiliar und Bepflanzungen

Das Mobiliar auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist ausschließlich seiner Zweckbestimmung gemäß zu nutzen. Es ist verboten.

- a) Mobiliar zu entfernen, zu beschmutzen, zu beschmieren, zu bespuken oder zu beschädigen
- b) Pflanzen und Bepflanzungen herauszureißen oder zu beschädigen
- c) mit körperlicher Gewalt auf das Mobiliar (wie z.B. Schilder Straßenlaternen, Wartehäuschen, Schaltkästen, Abfallbehälter oder sonstige im öffentlichen Raum befindliche Gegenstände einzuwirken (beispielsweise durch Tritte, Schläge, Klettern etc.);
- d) die Sitzflächen von Bänken mit den Füßen zu betreten.

§ 9

Durchführung des LmschG NRW

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LmschG NRW folgende veranstaltungsunabhängige Ausnahmen zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
- b) für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LmschG sind als Brauchtumsfeuer nur Martinsfeuer im Rahmen eines Martinszuges zulässig, wenn sie einen Monat im Voraus bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Die Anzeige muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters;
- b) genaue Bezeichnung der Stelle sowie Datum und Uhrzeit, an/zu der das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
- c) voraussichtliche Höhe des Haufens..

Die Feuerstelle darf nur aus unbehandeltem Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigen Pflanzenresten bestehen und muss

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
- b) 100 m von zum Aufenthalt bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrswegen
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Abstand halten. Sie darf an der Feuerstelle erst am Tag des Abbrennens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen und nicht verbrennen. Das Feuer darf nicht bei starkem Wind gezündet werden und muss bis zum Erlöschen der Glut von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen erlassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 Abs. 1,
2. das Verbot des aggressiven Bettelns oder des Bettelns mit Kindern oder das beauftragte Betteln allein durch Kinder nach § 2 Abs. 2,
3. den zeitgebundenen Standortwechsel für musikalische Darbietungen nach § 2 Abs. 3 S. 1,
4. die Untersagung über die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln nach § 2 Abs. 3 S. 2,
5. die Untersagung, im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten, Zelte, Wohnwagen oder sonstige Lagerstätten zu errichten bzw. abzugrenzen oder Feuer zu machen nach § 2 Abs. 4,
6. das Verbot des Urinierens oder der Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 5,
7. das Verbot, mit Fahrzeugen in Anlagen sowie auf Grünstreifen der Verkehrsflächen zu fahren oder zu halten bzw. zu parken nach § 2 Abs. 6,
8. das Fütterungsverbot nach § 3 Abs. 1,
9. die Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Erschwerung bzw. Verhinderung des Nistens verwilderter Tauben auf Grundstücken bzw. in Wohn- oder anderen Gebäuden nach § 3 Abs. 2,
10. die Lagerung von Tiernahrungsvorräten und organischen Abfällen nach § 3 Abs. 3,
11. das Fernhalten von Hunden von Kinderspielplätzen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a,
12. die Pflicht der Hundehalter, Sorge zu tragen, dass ihre Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b,
13. die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot nach § 4 Abs. 2,
14. die Benutzung von Abfallbehältern nach § 5 Abs. 1,
15. die Benutzung von Altstoffsammelcontainern nach § 5 Abs. 2,
16. die Einwurfzeiten für Altglascontainer nach § 5 Abs. 3,
17. das Hinterlassen von Verpackungen, Abfällen oder anderen Gegenständen auf Straßen, Anlagen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen nach § 6 Abs. 1 Buchst. a,
18. das Verbot, zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern nach § 6 Abs. 1 Buchst. b,
19. das Verbot, Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen zu reparieren, mit Reinigungsmitteln zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten zu behandeln nach § 6 Abs. 1 Buchst. c,
20. das Verbot, nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen nach § 6 Abs. 1 Buchst. d,
21. die Entfernung und Entsorgung hinterlassener Abfälle, Gegenstände, Kaugummimasse und Flüssigkeiten oder nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 6 Abs. 2,
22. das Versehen bebauter Grundstücke mit Hausnummern nach § 7

23. den Schutz des Mobiliars auf Straßen und in Anlagen nach § 8 Buchst. a – d,

24. die Anzeige und Beschaffenheit von Brauchtumsfeuern nach § 9 Abs. 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht verfolgt wird. Vorrang behalten auch anwendbare Bußgeldandrohungen nach Ortsrecht.

§ 11

Verfahrensvorschriften

(1) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen von den in dieser Verordnung erlassenen Regelungen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind das Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) in jeweils gültiger Fassung anzuwenden.

§ 12

Unberührt bleibende Vorschriften

In Bundes-, Landes- oder sonstigem Ortsrecht enthaltene Vorschriften zur Nutzung öffentlicher Flächen bleiben von dieser Verordnung unberührt

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2036 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 26.07.2017

Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz